



Rundschreiben 16 / 2020

Magdeburg, 11. Juni 2020

Neues Konzeptpapier zur Einreise und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitskräfte ab 16. Juni 2020

Um Pflanz-, Pflege- und Erntearbeiten in der Corona-Pandemie sicherzustellen, hatten Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner und Bundesinnenminister Horst Seehofer unter Einbeziehung des Robert-Koch-Instituts und des Deutschen Bauernverbandes am 2. April 2020 eine Einreise von jeweils 40.000 ausländischen Saisonkräften in den Monaten April und Mai 2020 unter Auflagen zugelassen. Grundlage war ein gemeinsames Konzeptpapier der beiden Ministerien.

Das Bundeskabinett hat nunmehr ein vom BMEL neu gefasstes Konzeptpapier verabschiedet. Dieses **gilt ab dem 16. Juni bis einschließlich 31. Dezember 2020** – vorbehaltlich aktueller Änderungen des Pandemiegeschehens – und beinhaltet folgende Maßnahmen:

1. Erleichterte Ein- und Heimreise

- Wegen der entfallenden Einreisebeschränkungen ist die Einreise von Saisonarbeitskräften aus EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Schengen-Staaten ab den 16. Juni auf dem Luft- und Landweg möglich.

Hinweis: Eine vorherige Meldung der Saisonkräfte bei der Bundespolizei ist nicht mehr erforderlich. Damit endet das zentrale Anmeldeverfahren über das DBV-Meldeportal „Saisonarbeit 2020“ mit Ablauf des 15. Juni 2020. Ein- oder Heimreisen ab dem 16. Juni 2020 müssen nicht mehr im Portal gemeldet werden.

Auch ein Gesundheitscheck, der bislang bei Einreise am Flughafen von den Arbeitgebern zu veranlassen war, ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr durchzuführen.

- Für Einreisende aus Drittstaaten gelten die jeweils gültigen Einreisebestimmungen. **Hinweis:** Derzeit gilt, dass Einreisen zur erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von Drittstaatsangehörigen, die nicht bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der EU haben, nur gestattet sind, wenn der oder die Reisende eine wichtige Funktion ausübt. Dies betrifft vor allem Gesundheitspersonal, Gesundheitsforscher und Altenpflegepersonal sowie Personal im Gütertransport und sonstiges Transportpersonal, soweit dies erforderlich ist. Noch nicht vom Bundesinnenministerium bestätigt ist, ob Saisonkräfte in der Landwirtschaft (als systemrelevante Branche!) hier miterfasst werden. Deshalb ist Betrieben, die in den nächsten Wochen Studierende aus Drittstaaten beschäftigen möchten, aktuell dringend anzuraten, diese noch bis zum 15. Juni 2020 mit Meldung im DBV-Portal einreisen zu lassen.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

2. Weiterhin strenger Infektionsschutz im Betrieb

- Die Saisonkräfte sind wie bisher von Beginn an in kleine, feste Teams einzuteilen, die zusammen arbeiten und wohnen; Beschäftigte, die nicht auf dem Hof leben, sollen nach Möglichkeit in separate Teams eingeteilt werden.
Hinweis: Das Konzeptpapier sieht nicht mehr vor, dass nach der Einreise eine 14-tägige Arbeitsquarantäne durchzuführen ist. Eine solche ist vor dem Hintergrund des abflachenden Infektionsgeschehens und der Vorgabe, dass die Teams grundsätzlich getrennt arbeiten und wohnen sollen, entbehrlich.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist so weit möglich auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten einzuhalten, immer aber zwischen den verschiedenen Teams.
- Werden Bereiche in den Unterkünften von mehreren Teams gemeinsam genutzt (z.B. Sanitärräume, Küchen), soll geregelt werden, dass Kontakte der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander unterbleiben, z.B. durch Festlegung unterschiedlicher Nutzungszeiten. Ist dies nicht möglich, muss der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt sein.
- Im Falle einer Erkrankung ist das gesamte Team sofort zu isolieren. Erkrankte Mitarbeiter sind von den anderen getrennt unterzubringen. Die Erkrankung ist dem örtlichen Gesundheitsamt zu melden, wobei der Arbeitgeber die relevanten Informationen (Anreise, Kontaktpersonen) bereithält.
- Bezüglich weiterer Infektionsschutzmaßnahmen wird auf die durch die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) konkretisierten Arbeitsschutz-Regeln nach dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard verwiesen. Danach gilt u.a. die Pflicht zur Zimmerbelegung mit maximal halber Kapazität, statt der im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vorgeschriebenen Pflicht zur Einzelzimmerbelegung.
Einzelheiten finden Sie unter <https://www.svlfg.de/corona-saisonarbeit>.

3. Meldung und Kontrolle vor Ort

- Der Arbeitgeber soll die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte vor Beginn bei der örtlichen Gesundheitsbehörde sowie der Arbeitsschutzbehörde anzeigen. Nicht erforderlich ist nach Mitteilung des BMEL die Meldung konkreter Arbeitnehmerdaten; es genügt die Anzeige der Zahl der einreisenden Saisonkräfte.
Hinweis: Den Betrieben ist u.E. eine entsprechende Meldung zu empfehlen, auch wenn es für Sanktionen bei nicht erfolgter Meldung bislang keine Rechtsgrundlage gibt. Gegebenenfalls kann mit den örtlichen Behörden vereinbart werden, dass nicht jede einzelne Anreise anzuzeigen, sondern z.B. nur zum Monatsbeginn die voraussichtliche Zahl der einreisenden Saisonkräfte mitzuteilen ist.
- Die Betriebe sollen zur besseren Nachverfolgbarkeit von tätigkeitsbedingten Kontakten im Erkrankungsfall folgende Daten in einer gesonderten Liste vorhalten:
 - Name, Heimatadresse und (Mobil-)Telefonnummer der Saisonarbeitskraft.
 - Datum der Ein- und Abreise; bei Abreise der Saisonarbeitskraft ist die Angabe des Reiseziels und ggf. der Adresse erforderlich (Rückkehr in die Heimat oder zu einem anderen Ort, z.B. neuen Arbeitgeber).

- Angabe, wer in welchen Teams mit wem zusammenarbeitet bzw. wer in der gleichen Unterkunft untergebracht ist.

Die Saisonkraft erklärt mit ihrer Unterschrift auf der Liste ihr Einverständnis zur Datenerhebung und -verarbeitung.

Im Infektionsfall legt der Arbeitgeber diese Liste dem örtlichen Gesundheitsamt vor.

Die Daten sind vier Wochen nach Abreise der Saisonarbeitskraft zu vernichten.

Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Regelungen sind die örtlich zuständigen Behörden (z.B. Gesundheitsämter, Arbeitsschutzbehörden).

Empfehlung

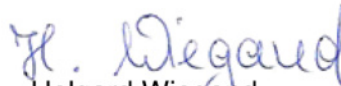
Der Abschluss einer privaten Erntehelfer-Krankenversicherung für versicherungsfrei Beschäftigte wird nach wie vor empfohlen. Dadurch ist sichergestellt, dass im Falle einer Erkrankung oder eines privaten Unfalls ein ausreichender Versicherungsschutz für notwendige Behandlungen besteht.

Siehe auch Online-Versicherungsangebot der HanseMerkur auf der Homepage der ASA:

<https://www.agrardienstesachsenanhalt.de/aktuelle-angebote>



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Helgard Wiegand
Sozialreferentin

Anlage:

Neues Konzeptpapier „Saisonarbeiter in der Landwirtschaft im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz“ des BMEL vom 10.06.2020